

# TPA Special - Mitarbeiterbeteiligung

Wolfgang Höfle  
Christoph Rommer

27. September 2024



# Vorteile einer Mitarbeiterbeteiligung

## ● Für Mitarbeitende:

- Identifikation mit dem Unternehmen
- Partizipation an positiver Unternehmensentwicklung
- Lohnsteuer- und sv-begünstigtes Zusatzeinkommen
- ev. Möglichkeit der Mitbestimmung

## ● Für Unternehmen:

- Größere Motivation der Mitarbeitenden durch Partnerschaft im Betrieb
- Kapitalzufuhr
- Substitution von (lohnnebenkostenbelastetem) Arbeitslohn

# Unterschiedlichste Formen der Mitarbeiterbeteiligung



- GmbH-Anteile, Aktien
  - Genussrechte
  - Echte und unechte stille Beteiligung
  - Virtuelle Beteiligung, „phantom shares“ (PSOP)
  - Belegschafts-, Mitarbeiterbeteiligungsstiftung (siehe § 4d EStG)
- 
- **Kreis der Mitarbeiter:**
    - Alle oder Gruppen von Mitarbeitern
    - Freiwillige Teilnahme
    - Gleichbehandlungsgrundsatz
- 
- **Umfang der Beteiligung:**
    - Erfolg – Kapital / Vermögen
    - Höhe der Beteiligung

# „Klassische“ Mitarbeiterbeteiligung

- § 3 (1) 15b EStG, § 49 (3) 18c ASVG: schon bisher und weiterhin
- Freibetrag von 3.000 Euro pro Jahr
- Wenn Beteiligung für alle Mitarbeiter oder sachlich definierte Gruppen
- Befreiung von Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenkosten
- Über 3.000 Euro: sachbezugspflichtiger Vorteil
- Bewertung (RZ 218 LStR 2002): Börsenkurs. Wenn Beteiligung nicht börsennotiert: üblicher Endpreis des Abgabeortes / gemeiner Wert. Wiener Verfahren idR geeignete Ermittlungsform, Grundstücke sind allerdings mit dem Verkehrswert (nicht Vielfachem des Einheitswertes) anzusetzen. Bewertung in der Praxis schwierig, Veräußerungen in zeitlicher Nähe berücksichtigen
- Nach Erwerb der Beteiligung liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor:
- 27,5% für Gewinnausschüttungen bzw. für Veräußerungsgewinne

# Exkurs: Bewertung Start-Up-Anteile

- KSW arbeitet an Fachgutachten zur Ermittlung (Schätzung) des gemeinen Wertes von Anteilen an Start-Up-Unternehmen
- Bewertung für Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften:
  - Primär: Realisierte Preise bei Transaktionen in zeitlicher Nähe
  - Finanzierungsrunden bei Start-Ups scheinen aber nicht geeignet für die Ableitung des gemeinen Wertes: z.B. Sonderrechte für Risikokapitalgeber, rein strategisches Investment, eventuell nur ein einziger Investor,...
- Daher vereinfachtes Schätzverfahren für Start-Ups: Ertragswert = kumulierter Nominalbetrag der bis zum Bewertungsstichtag investierten Eigenmittel abzüglich Verluste aus fehlgeschlagenen Vorhaben (z.B. F&E)
- Achtung: nur Entwurf, weitere Abstimmungen mit diversen Stellen erforderlich

## § 3 (1) Z 15b EStG: Voraussetzungen

- Der Vorteil ist allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zu gewähren.
- Hinterlegung bei inländischem Kreditinstitut oder treuhändige Verwaltung durch Rechtsträger, den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer-vertretung bestimmen.
- Behaltefrist: Nachversteuerung bei Übertragung unter Lebenden vor Ablauf des 5. auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres (Nachweis bis zum 31.3. jeden Jahres durch den Arbeitnehmer → zu Lohnkonten zu nehmen). Ausnahme: Beendigung des Dienstverhältnisses.

# „Start-up“-Mitarbeiterbeteiligung: Überblick und Vergleich



## „Klassische MA-Beteiligung“:

§ 3 (1) 15b EStG

Unentgeltlich oder verbilligt

Arbeitgeber oder Konzern

Besteuerung sofort

Problem: „dry income“

3.000 Euro Freibetrag

Schwierige Vorteilsbewertung

Alle MA oder Gruppen

Alle Unternehmen

## „Start-up“-MA-Beteiligung:

§ 67a EStG

unentgeltlich (max. Stammkapital)

Arbeitgeber

Besteuerung aufgeschoben

Finanzierung Lohnsteuer durch Erlös

75%: 27,5%, 25%: Lohnsteuertarif

Vorteil = idR Veräußerungserlös

nur sachliche/betriebliche Differenzierung

zahlreiche Ausschlusskriterien

# § 67a EStG: Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung



- Start-Up-Förderungsgesetz (NR-Beschluss, 2321 d. Beil.), Inkrafttreten: 1.1.2024 (Gewährungen ab diesem Zeitpunkt)
- Abs. 1 = Kernstück: Steuerlicher Zufluss nicht schon im Zeitpunkt der Abgabe der Anteile, sondern erst bei Veräußerung (bzw. sonstige gewisse Umstände)
- Hintergrund: Start-Ups fehlt die Liquidität für die Geldentlohnung von dringend benötigten, hochqualifizierte Arbeitnehmern. Eine Abgabe von Kapitalanteilen führt derzeit jedoch zur sofortigen Besteuerung beim Arbeitnehmer:
- „Dry Income“-Problem: Der Arbeitnehmer muss Lohnsteuer entrichten, obwohl er keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält (Alternative: Darlehen).
- Lösung Start-Up-Förderungsgesetz: Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile. Die Besteuerung bei den Mitarbeitern erfolgt in weiterer Folge vereinfacht durch eine steuerlich begünstigte Pauschalregelung.

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Voraussetzungen (1)



## § 67a Abs. 2 EStG

- Z 1: „Arbeitgeber“ oder ein Gesellschafter des Arbeitgebers gewährt Anteile; somit auch Gründer / andere Gesellschafter (Entgelt von dritter Seite)
- Z 1: „Arbeitnehmern“ wird gewährt. AN ist gem. § 47 (1) EStG eine Person, die Einkünfte aus NSA bezieht, nicht also z.B. freie Dienstnehmer
- Z 1: Gewährung aus „sachlichen, betriebsbezogenen Gründen“: somit Gewährung nicht an alle MA oder Gruppen von MA erforderlich; persönliche Nahebeziehungen sind aber ein Ausschlussgrund.
- Z 1: „unentgeltliche“ Abgabe: eine „verbilligte“ Abgabe ist demnach nicht begünstigt (ebenso wenig eine „Bezugsumwandlung“). Anerkannt ist max. die Hingabe des Anteils zum Nennwert (insoweit auch Bezugsumwandlung möglich?).
- Z 2: Definition „Start-Up“, Kriterien müssen im Wirtschaftsjahr vor Abgabe des Anteiles erfüllt sein:
  - Max. 100 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (m.E. „Köpfe“; die EB verweisen aber auf UGB, somit FTEs relevant? Nur aktive Arbeitsverhältnisse, keine Karenzierten, Durchschnitt aller Monatsletzter)
  - Max. 40 Mio. Umsatz (hier Verweis im Gesetz auf § 189a Z 5 UGB); ggf. aliquot bei nicht vollem Wirtschaftsjahr
  - Das Unternehmen ist nicht vollständig in einen Konzernabschluss einzubeziehen (Idee: Vermeidung von Umgehungsstrukturen)
  - Max. 25% der Anteile dürfen von Unternehmen gehalten werden, die in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind (Achtung: „strategische Partner“ nur bis zu diesem Ausmaß möglich)

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Voraussetzungen (2)



## § 67a Abs. 2 Z 1 EStG: „unentgeltlich“

- „Unentgeltlichkeit“ liegt nicht vor, wenn Arbeitnehmer eine Gegenleistung erbringen müssen.
- Eine Gegenleistung liegt jedenfalls dann vor, wenn Arbeitnehmer im Gegenzug zum Erhalt der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung auf einen anderen Anspruch verzichten müssen.
- Somit läge Entgeltlichkeit vor, wenn Arbeitnehmer für den Erhalt einer Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung auf ihre allenfalls schon bestehende virtuelle Beteiligung verzichten müssen.
- Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit dem AbgÄG 2024 (BGBl. I 113/2024 vom 19.7.2024) eingegriffen. Demnach bleibt die Unentgeltlichkeit gewahrt, wenn die virtuellen Anteile im Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2025 in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umwandelt werden (§ 124b Z 462 EStG).

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Voraussetzungen (3)



## § 67a Abs. 2 EStG

- Z 3: Zwischen 31.12. des Gründungsjahres des Unternehmens und dem Zeitpunkt, zu dem der AG die Anteile dem AN gewährt, dürfen nicht mehr als 10 Jahre vergangen sein
- Z 4: „begünstigter“ Arbeitnehmer ist und war am Unternehmen weniger als 10% beteiligt (mittelbar und unmittelbar). Bei Überschreitung durch Abgabe der Start-Up-Beteiligung gebührt Begünstigung für den Teil bis 10%-Beteiligung. Gibt es auch Substanzgenussrechte, wird nicht auf Basis des Nominalkapitals gerechnet, sondern vom Gesamtwert der Anteile (inkl. Substanzgenussrechte)
- Z 5: Veräußerung/Übertragung Anteile ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich (schriftliche „Vinkulierung“).
- Z 6: Arbeitnehmer optiert für die Steuerbegünstigt bei (!) Erhalt der Anteile. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Die Steuerbegünstigungen des § 3 (1) 15b und 15c EStG werden damit ausgeschlossen (klassische Mitarbeiterbeteiligung: 3.000 €, Mitarbeiterbeteiligungsstiftung: 4.500 €).
- „versteckt“ in § 67a (4) 2 EStG: begünstigte Besteuerung nur, wenn
  - Dienstverhältnis zumindest 2 Jahre gedauert hat
  - Zufluss frühestens 3 Jahre ab erstmaliger Abgabe einer Start-Up-Beteiligung

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Zuflusstbestände



## § 67a Abs. 3 EStG

- Z 1: Arbeitnehmer veräußert Anteile (typischer Fall eines „Exit“, also Veräußerung an Investor), Rückübertragung an Arbeitgeber gilt als Veräußerung
- Z 2: Beendigung Dienstverhältnis. Ausnahme: Bei Substanzgenussrechten und Unternehmenswertanteilen an Flexiblen Kapitalgesellschaften kann AG am Lohnzettel des AN späteren Zufluss erklären (z.B. bei späterer Veräußerung); AG haftet dann für die ESt, er ist durch Anteilsbuch bei FlexKap und Vinkulierung ja informiert
- Z 3: Aufhebung der Vinkulierung, wenn im selben Kalenderjahr kein Tatbestand nach Z 1 oder Z 2 vorliegt
- Z 4: Liquidation Arbeitgeber, Tod Arbeitnehmer
- Z 5: AG macht keine Lohnverrechnung mehr (Lohnkonto, Lohnzettel)

*Erhebungsform der Steuer: Lohnsteuer; m.E. auch bei Übertragung durch Gesellschafter, siehe § 78 (1) EStG: „sowie im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten geleistete Vergütungen, wenn der Arbeitgeber weiß oder wissen muss, dass derartige Vergütungen geleistet werden.“; in gelb markiertem Fall bzw. bei Zufluss erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Veranlagung Einkommensteuer (§ 67a Abs. 4 Z 3 EStG).*

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Höhe Sachbezug (Bemessungsgrundlage)



## § 67a Abs. 4 Z 1 EStG

- Bei Veräußerung: Veräußerungserlös. Ändert sich der Veräußerungserlös in Folgejahren (z.B. „earn-out“-Klausel), liegt ein rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO vor (d.h. Anpassung der Steuerfolgen im Veräußerungsjahr)
- An allen anderen Fällen: „gemeiner Wert“; **dieser Wert gilt in weiterer Folge als Anschaffungskosten**
- Definition des gemeinen Wertes findet sich in § 10 (2) BewG: Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.
- Bewertungsschwierigkeiten, wie es sie auch bei der „klassischen“ Mitarbeiterbeteiligung gibt

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Höhe Sachbezug (Steuersätze)



## § 67a Abs. 4 Z 2 EStG

- 75% der Bemessungsgrundlage: 27,5% (fester Satz), offenbar in Anlehnung an die Besteuerung von (bestimmten) Kapitalerträgen
- 25% der Bemessungsgrundlage: Tariflohnsteuer (§ 67 Abs. 10 EStG). SV-Beiträge gem. § 50a ASVG dürfen zur Gänze abgezogen werden (§ 67a Abs. 5 EStG).
- Idee dahinter: die Wertsteigerungskomponente wird pauschal mit 75% des Vorteils festgesetzt und soll wie Einkommen aus Kapitalvermögen versteuert werden, der Rest (25% des Vorteils) wird wie Lohneinkommen versteuert
- Achtung: Der feste Satz von 27,5% gilt nur, wenn
  - Dienstverhältnis zumindest 2 Jahre gedauert hat
  - Zufluss frühestens 3 Jahre ab erstmaliger Abgabe einer Start-Up-Beteiligung
  - Bei Nicht-Einhaltung: alles tariflohnsteuerpflichtig. Ausnahme: Tod AN.
- Gewinnausschüttungen aufgrund der Anteile sind grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aber „Missbrauchsklausel“: alineare (überaliquote) Gewinnausschüttungen innert 3 Jahre ab erstmaliger Abgabe einer Start-Up-Beteiligung sind insoweit tariflohnsteuerpflichtig

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Sozialversicherung



§ 50a Abs. 1 ASVG: Beitragspflicht dem Grunde nach auch aufgeschoben bis

- Veräußerung (inkl. Rückübertragung an Dienstgeber) während aufrechem Dienstverhältnis.
- Beendigung Dienstverhältnis (ohne Ausnahme / Aufschub-Möglichkeit bei Unternehmenswertanteilen an Flexiblen Kapitalgesellschaften)
- Aufhebung der Vinkulierung (wenn im selben Kalenderjahr keine Veräußerung des Anteiles vorliegt)
- Umstände eintreten, die zu einem Ende der Pflichtversicherung in Österreich führen

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Sozialversicherung



## § 50a Abs. 2 ASVG: Beitragspflicht der Höhe nach

- Bei Veräußerung im aufrechten Dienstverhältnis: Veräußerungserlös. So auch bei Rückübertragung an DG im aufrechten DV oder im Zuge des DV-Endes.
- An allen anderen Fällen: fix der 30fache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG (auch wenn gemeiner Wert geringer ist?)
- Wert 2024:  $30 \times 202 = 6.060$  Euro
- Diese fixe Beitragsgrundlage erhöht m.E. aber nicht die „normale“ Höchstbeitragsgrundlage für alle Entgelte zusammen

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Betriebliche Vorsorge



- Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge: 1,53% der Beitragsgrundlage
- BV-Pflicht knüpft an ASVG-Pflicht an, bei grundsätzlicher SV-Pflicht also auch BV-Pflicht, gemäß § 6 Abs. 5 BMSVG aber „unter Außerachtlassung der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG“:
  - Somit bei Veräußerung: Veräußerungserlös BV-pflichtig ohne Begrenzung nach oben
  - Andere Fälle: m.E. fix 6.060 (Wert 2024) Euro BV-pflichtig
- § 2a AVRAG ist nach dem Wortlaut iZm der BV-Pflicht nicht anwendbar: „Vorteile aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers ... sind nicht in die Bemessungsgrundlagen für Entgeltfortzahlungsansprüche und Beendigungsansprüche einzubeziehen.“
- Bei EFZG- und Beendigungsansprüchen (z.B. Abfertigung alt, Urlaubersatzleistung) sind Vorteile aus echten (wohl nicht: virtuellen) Beteiligungen nicht in die Berechnung mit einzubeziehen

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Lohnnebenkosten



## DB zum FLAF, Zuschlag zum DB (DZ), Kommunalsteuer:

- § 41 (4) neue lit i FLAG, § 122 (8) WKG (keine Änderung erforderlich), § 5 (2) neue lit f KommStG
- Beitrags- und Abgabepflicht zunächst aufgeschoben nach dem lohnsteuerlichen Konzept
- Bei lohnsteuerlichem Zufluss beitrags-/abgabefrei, insoweit die Versteuerung mit dem festen Satz (27,5%) erfolgen kann; somit ist idR 25% der Bemessungsgrundlage pflichtig abzurechnen

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Abzugsfähigkeit auf Ebene Kapitalgesellschaft



- Abzugsfähigkeit des geldwerten Vorteil auf Ebene der Kapitalgesellschaft sehr fraglich
  - Bemessungsgrundlage geldwerter Vorteil (brutto):
    - bei Veräußerung: Veräußerungserlös
    - alle andere Fälle: „gemeiner Wert“
- VwGH-Judikatur zu Aktienoptionen anwendbar? (VwGH vom 31.01.2019, Ro 2017/15/0037) → keine steuerliche Abzugsfähigkeit bei Gewährung von Aktien (Ausnahme im Ausmaß des vorherigen Rückkaufs von Aktien)
- Lohnnebenkosten ebenfalls keine Abzugsfähigkeit?

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Gewinnausschüttung



## „Gewinnausschüttungen“ (PSOP) – Anteil 5% \*)

<b>Ausschüttung geplant</b>	<b>EUR 1.000.000</b>
Anteil Mitarbeiter als „Bonus“	EUR 50.000
Abzug von Steuern	- EUR 25.000
<b>Netto-Zufluss beim Mitarbeiter</b>	<b>EUR 25.000</b>
<b>Kosten für Kapitalgesellschaft</b>	
„Bonus Mitarbeiter“	EUR 50.000
+ Lohnnebenkosten (rd. 8%)	EUR 4.000
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 54.000</i>
- Körperschaftsteuer (23%) **)	- EUR 12.420
<b>Belastung Kapitalgesellschaft (Rückstellung)</b>	<b>EUR 41.580</b>
<b>Ausschüttungspotential Kapitalgesellschaft</b>	<b>EUR 958.420</b>

\*) Annahme grundsätzlich: MA in der SV-Höchstbeitragsgrundlage und Grenzsteuersatz 50%

\*\*\*) Annahme: Start-up erzielt im Jahr positive Einkünfte und KöSt Reduktion möglich

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Gewinnausschüttung



## Gewinnausschüttungen – MA-Beteiligung § 67a – Anteil 5%\*)

<b>Ausschüttung geplant</b>	<b>EUR 1.000.000</b>
Anteil Mitarbeiter	EUR 50.000
Abzug 27,5% KESt (§§ 93ff EStG)	- EUR 13.750
<b>Netto-Zufluss beim Mitarbeiter</b>	<b>EUR 36.250</b>
<b>Cash Flow Kapitalgesellschaft</b>	
<b>Cash-Flow an Mitarbeiter</b>	<b>EUR 50.000</b>
<b>Ausschüttungspotential für Alt-Gesellschafter</b>	<b>EUR 950.000</b>

\*) Annahme grundsätzlich: MA in der SV-Höchstbeitragsgrundlage und Grenzsteuersatz 50%

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Gewinnausschüttung



Ausschüttung an Mitarbeiter	
Nettozufluss beim Mitarbeiter (PSOP)	EUR 25.000
Nettozufluss beim Mitarbeiter (§ 67a)	EUR 36.250
Differenz	<b>+ EUR 11.250</b>
Ausschüttung an Gesellschafter	
Ausschüttung (PSOP)	EUR 958.420
Ausschüttung (§ 67a)	EUR 950.000
<b>Differenz vor Steuern</b>	<b>- EUR 8.420</b>
besonderer Steuersatz 27,5%	EUR 2.315
Differenz nach Steuern	<b>- EUR 6.105</b>

**Beachte:** Sofern die Aufwendungen aus dem PSOP auf Ebene des Start-ups steuerlich nicht abzugsfähig sind, da noch keine laufenden steuerlichen Gewinne erzielt werden, erhöht sich der errechnete „Gesamtvorteil“ zugunsten des Start-up Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes § 67a.

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Anteilsabtretung



## „Veräußerung Beteiligung“ (PSOP) – Anteil 5% \*)

<b>Verkaufserlös Beteiligung geplant</b>	<b>EUR 5.000.000</b>
Anteil Mitarbeiter als „Bonus“	EUR 250.000
Abzug von Steuern	- EUR 125.000
<b>Netto-Zufluss beim Mitarbeiter</b>	<b>EUR 125.000</b>
<b>Kosten für Kapitalgesellschaft</b>	
„Bonus Mitarbeiter“	EUR 250.000
+ Lohnnebenkosten (rd. 8%)	EUR 20.000
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 270.000</i>
- Körperschaftsteuer (23%) **)	- EUR 62.120
<b>Belastung Kapitalgesellschaft (RSt)</b>	<b>EUR 207.880</b>
<b>Verbleibender Anteil Veräußerungserlös</b>	<b>EUR 4.792.120</b>

\*) Annahme grundsätzlich: MA in der SV-Höchstbeitragsgrundlage und Grenzsteuersatz 50%

\*\*\*) Annahme: Start-up erzielt im Jahr positive Einkünfte und KöSt Reduktion möglich

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Anteilsabtretung



## Veräußerung Beteiligung – MA-Beteiligung § 67a – Anteil 5%\*)

<b>Verkaufserlös Beteiligung geplant</b>	<b>EUR 5.000.000</b>
Anteil Mitarbeiter	EUR 250.000
Abzug Lohnsteuer (75% * 27,5% + 25% * 50%)	- EUR 82.813
<b>Netto-Zufluss beim Mitarbeiter</b>	<b>EUR 167.187</b>
<b>Kosten für Kapitalgesellschaft</b>	
Anteil Veräußerungserlös Mitarbeiter	EUR 250.000
+ Lohnnebenkosten (rd. 8% * 25% Anteil)	EUR 5.000
<i>Zwischensumme</i>	<i>EUR 255.000</i>
- Körperschaftsteuer (23%)	- EUR 0
<b>Belastung Kapitalgesellschaft (RSt)</b>	<b>EUR 255.000</b>
<b>Verbleibender Anteil Veräußerungserlös</b>	<b>EUR 4.745.000</b>

\*) Annahme grundsätzlich: MA in der SV-Höchstbeitragsgrundlage und Grenzsteuersatz 50%

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vergleichsrechnung Anteilsabtretung



Veräußerungserlös an Mitarbeiter	
Nettozufluss beim Mitarbeiter (PSOP)	EUR 125.000
Nettozufluss beim Mitarbeiter (§ 67a)	EUR 167.187
Differenz	<b>+ EUR 42.187</b>

Veräußerungserlös an Gesellschafter	
Veräußerungserlös (PSOP)	EUR 4.792.120
Veräußerungserlös (§ 67a)	EUR 4.745.000
Differenz vor Steuern	<b>- EUR 47.120</b>
besonderer Steuersatz 27,5%	EUR 12.958
Differenz nach Steuern	<b>- EUR 34.162</b>

**Beachte:** Sofern die Aufwendungen aus dem PSOP auf Ebene des Start-ups steuerlich nicht abzugsfähig sind, da noch keine laufenden steuerlichen Gewinne erzielt werden, erhöht sich der errechnete „Gesamtvorteil“ zugunsten des Start-up Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes § 67a.

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Vertragsausgestaltung



- Einschränkungen bei Vertragsausgestaltungen bei Start-ups im Vergleich zu PSOP
  - „**Cliff**“ - *Damit ist ein bestimmter Zeitraum zu Beginn der Vesting-Periode gemeint, den der Mitarbeiter überwinden muss, um überhaupt Anteile erwerben zu können.*
    - Beachtung insb. der Fristen iZm Bestehen des Unternehmens (10 Jahre) und steuerliche Begünstigung ab 3 Jahren ab Abgabe von Anteilen
  - „**Vesting**“ – *Vereinbarung einer laufenden (monatlichen/jährlichen) Abtretung von Anteilen*
    - Laufende Dokumentation in der Lohnverrechnung und Abstimmung mit dem Unternehmen notwendig!
  - „**Bad Leaver**“ - *(Ausscheiden des MA aufgrund einer Pflichtverletzung)*
    - Umsetzung der Reduktion oder Verlust der Anteile des Mitarbeiters durch Call-Optionen?
    - Rückkauf der Anteile durch die Gesellschafter? Finanzierung durch Ausschüttungen notwendig?

# Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung – Einschätzung



- Grundidee ist zu begrüßen: Lohnsteuer für „trockenes Einkommen“ muss (noch) nicht finanziert werden
- Bereits das Nicht-Erfüllen einer Voraussetzung ist steuerschädlich!
- Virtuelle Beteiligungen möglicherweise weiterhin beliebt
- Ist die Wertsteigerung der Beteiligung sehr hoch (z.B. über 75%), kann das neue Modell nachteilig sein
- Bei geringen Beteiligungswerten ist die klassische Mitarbeiterbeteiligung u.U. günstiger (Freibetrag 3.000 Euro)

# Ihr Team in Innsbruck.



## Andreas Pöll

Steuerberater | Partner

+43 (512) 214140-10  
[andreas.poell@tpa-group.at](mailto:andreas.poell@tpa-group.at)

- Mitglied des Kompetenz Centers „Gewinnermittlung und Unternehmereinkünfte“
- Leiter des Servicecenters „Buchhaltung KMU“
- Fachvortragender
- Beratungsschwerpunkte: KMUs, Freiberufler, Ärzte



## Günther Stenico

Steuerberater | Partner

+43 (512) 214140-20  
[guenther.stenico@tpa-group.at](mailto:guenther.stenico@tpa-group.at)

- Fachautor und Vortragender
- Stiftungsvorstand
- Beratungsschwerpunkte: KMUs, Konzerne, Vereine



# TPA Innsbruck.

- 🔌 Buchhaltung
- 🔌 Lohnverrechnung
- 🔌 Steuerberatung

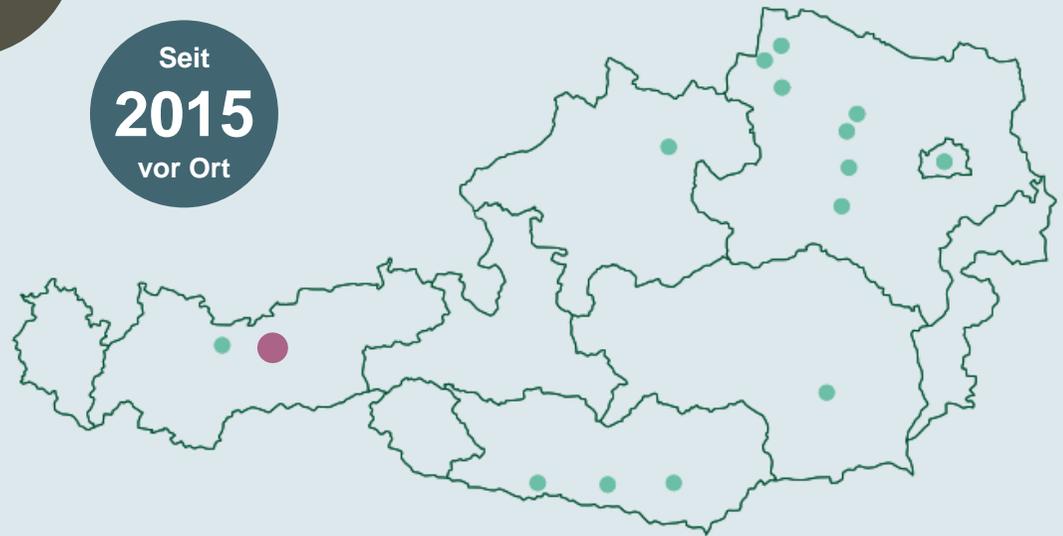
2

Partner:innen

18

Mitarbeiter:innen

Seit  
2015  
vor Ort



## TPA Innsbruck

Herzog-Otto-Straße 8  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 214 140



[innsbruck@tpa-group.at](mailto:innsbruck@tpa-group.at)  
[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)